

CORONA-UPDATE

09.04.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Antragsfrist für
Kurzarbeit
verlängert

Antragsfrist für Kurzarbeit verlängert

Laut einer Mitteilung der Bundesregierung vom 31.03.2021 können Unternehmen nun den erleichterten Zugang zu Kurzarbeitergeld weiterhin in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung verlängert die Antragsfrist um drei Monate bis zum 30. Juni 2021. Auch Leiharbeiter sollen hiervon profitieren.

Betriebe, die bis 30. Juni erstmals oder nach dreimonatiger Unterbrechung erneut Kurzarbeit einführen, können die erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2021 in Anspruch nehmen. Die Erleichterungen galten zuvor nur für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt hatten.

Mit der Verordnung gilt weiterhin:

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle liegt grundsätzlich bei 30 Prozent.
- Auf den Aufbau von Minusstunden wird vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.

Die Bundesregierung will mit dieser Verordnung für die betroffenen Betriebe und deren Beschäftigte Planungssicherheit schaffen. Ziel sei es, die bisherigen Erfolge bei der Vermeidung von Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/antragsfrist-verlaengert-1880156>

Häufige Fragen zu Kurzarbeit während der Corona-Pandemie beantworten das Bundesarbeitsministerium und die Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links (ggf. in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-KUG/faq-kug-kurzarbeit-und-qualifizierung.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-28-kurzarbeitergeld-soll-arbeitsplaetze-sichern-ist-aber-keine-sofortige-liquiditaetshilfe-fuer-unternehmen>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überbrückungshilfe
III - Eigenkapital-
zuschuss

Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, erhalten einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III auch insgesamt nochmals verbessert. Mit diesen zusätzlichen Maßnahmen reagiert die Bundesregierung auf die weiterhin schwierige Situation vieler Unternehmen in der aktuellen Corona-Krise und setzt Ziffer 8 des MPK-Beschlusses vom 23. März 2021 um.

1. Neuer Eigenkapitalzuschuss

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.

Der neue Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 erstattet bekommt (vgl. FAQ zur Überbrückungshilfe III). Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 Prozent. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat. Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Fördersätze:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 Prozent
4. Monat	35 Prozent
5. und jeder weitere Monat	40 Prozent

Beispiel:

Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6.000 Euro für

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Januar, Februar und März (60 Prozent von 10.000 Euro). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 Prozent von 6.000 Euro).

Der neue Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

2. Weitere Verbesserungen der Überbrückungshilfe III

Neben dem neuen Eigenkapitalzuschuss wird die Überbrückungshilfe auch insgesamt nochmal verbessert:

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren, einen Antrag stellen.
- Wie für Soloselbständige mit Einnahmen ausschließlich aus freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten wird auch für Soloselbständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über Steuerberater als prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden. <p>Die Umsetzung dieser Änderungen im Antragsportal sowie in den FAQs wurde bisher von den zuständigen Ministerien noch nicht vorgenommen. Daher können wir an dieser Stelle auch noch keine Auskunft darüber geben, wie mit bereits gestellten Anträgen zu verfahren ist. Sobald uns hierzu weitere Informationen vorliegen, informieren wir Sie in unseren nächsten Corona-Updates.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/a27995fd-37a2-451f-b6b0-54c125cd5c38</p>
<p>GEMA-Erstattungsanträge für 2020</p>	<p>GEMA-Erstattungsanträge für 2020 nur noch bis 14.4.2021 möglich</p> <p>Die GEMA weist darauf hin, dass Gutschriften/Erstattungen für behördlich veranlasste Schließungszeiträume im Jahr 2020 nur noch bis einschließlich Mittwoch, 14. April 2021, beantragt werden können. Danach entfällt die Möglichkeit, Gutschriften für das zurückliegende Jahr 2020 zu erhalten. Der Antrag muss über die Homepage der GEMA (www.gema.de/portal) gestellt und dort unter „Meine Corona-Schließungszeiten“ die entsprechenden Tage angegeben werden. Die genauen Schließungstage können lokal abweichen und auf den Homepages der entsprechenden Länder abgerufen werden. Hierzu sind ebenfalls Ihre individuellen Aufzeichnungen heranzuziehen. Auch im Jahr 2021 leistet die GEMA bei den Lockdown-Maßnahmen vorerst weiter Unterstützung und erteilt für behördlich angeordnete Schließzeiten (Zeitraum ab 1.1.2021) auf Antrag Gutschriften auf Dauernutzungen von Musik (Monats-, Quartals- und Jahresverträge).</p>
<p>Senkung Umsatzsteuer Covid-19-Impfstoff?</p>	<p>Senkung der Umsatzsteuer auf Covid-19-Impfstoff in Prüfung</p> <p>Die Bundesregierung prüft derzeit eine Senkung der Umsatzsteuer auf Covid-19-Impfstoffe und -Tests. Dies geht aus einer Antwort (BT-Drucks. 19/27702) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drucks. 19/27037) hervor.</p> <p>Eine EU-Richtlinie eröffne die Möglichkeit zur ermäßigten Besteuerung, es gebe keinen Umsetzungszwang. Der Prüfprozess zu Umsetzungsmöglichkeiten der Richtlinie sei noch nicht abgeschlossen.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Hierzu führt die Bundesregierung aus, dass von einer Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug primär der Hersteller der Produkte profitieren würde.

Ob ein Hersteller den Preisvorteil, der aus der Senkung von Umsatzsteuersätzen resultieren würde, an seine Abnehmer weitergebe oder zur Erhöhung der Gewinnspanne nutze, entscheide allein der Hersteller.

Von staatlicher Seite könne eine Preisreduktion nicht erzwungen werden, es sei denn, der Gesetzgeber schreibe verbindliche Abgabepreise fest. Darüber hinaus würden die Umsatzsteuereinnahmen mit den Ländern und Kommunen geteilt. Auch diese hätten wegen der Pandemie erhebliche finanzielle Lasten zu tragen.

<https://www.bundestag.de/hib?url=L3ByZXNzZS9oaWlvODMxNDc0LTgzMTO3NA==&mod=mod454590>